

aus den verfügbaren Cassenbeständen der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1860.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Die Erläuterungen zu Pos. 28 lauten:

Pos. 28. Für die Landes-Heil-, Straf- und Versorganstalten.

Zuwachs 284 Thlr. transitorisch,
Abgang 134 = etatmäßig,

Zuwachs 150 = überhaupt, nämlich:

Zuw. Thlr.	Abg. Thlr.		
—	17,456	etatmäßig	} für das Zucht- und Correc- tionshaus zu Waldheim,
—	20	transitorisch	
2,112	—	etatmäßig	} für das Arbeitshaus zu Zwickau,
100	—	transitorisch	
—	212	etatmäßig	} für die vereinigten Landes- anstalten zu Hubertusburg,
15,600	—	etatmäßig	
—	—	etatmäßig	} für das Männercorrectionshaus zu Hohnstein (neues Postulat),
50	—	transitorisch	
—	313	etatmäßig	} für die Erziehungs- und Besser- ungsanstalt zu Bräun- sdorf,
100	—	transitorisch	
—	43	etatmäßig	} für die Erziehungs- und Besser- ungsanstalt zu Großen- nersdorf,
—	1,950	etatmäßig	
—	25	transitorisch	} für die Irrenheilanstalt zu Sonnenstein,
441	—	etatmäßig	
79	—	transitorisch	} für die Irrenversorganstalt zu Golditz,
617	—	etatmäßig	
100	—	etatmäßig	} für die Blindenanstalt zu Dresden, Erhöhung des Dispositions- quantums von 1,500 Thalern auf 1,600 Thaler.

150 Thlr. Zuwachs w. o.

Die beruhigende Wahrnehmung, daß das frühere anhaltende Steigen der Zahl der Strafgefangenen einer entgegen gesetzten Richtung gewichen ist und die günstigen Ergebnisse der Strafanstaltsverwaltung bezüglich des Arbeitsertrags lassen hoffen, daß es in der bevorstehenden Finanzperiode möglich sein werde, ohne nennenswerthe Erhöhung des Staatszuschusses die gesteigerten Bedürfnisse, welche im Uebrigen bei Cap. 28 durch die steigende Zahl der Heilung, beziehentlich Versorgung bedürftigen Geisteskranken einerseits und durch die Hilfsstrafanstalt Voigtsberg und die gesonderte Verwaltung der Correctionsanstalt zu Hohnstein hervorgerufen worden, thunlichst auszugleichen.

Die mehr als Abrundung des Gesamtpostulats erscheinende Erhöhung um 150 Thaler ist namentlich zur Deckung eines voraussichtlichen Mehrbedarfs für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten dem dazu ausgesetzten Dispositionsquantum zugetheilt worden.

Die zufolge allerhöchsten Decrets vom 24. December 1857 Nr. 7 (I. Abtheil. 2. Bd. Seite 277 der Landtagsacten von 1857/58) bezüglich der Errichtung einer Versuchsstation für Epileptischkranke bei dem Landeskranken-
hause zu Hubertusburg erteilt gewesene Ermächtigung ist

auch für die bevorstehende Finanzperiode vorzusehen, da den Umständen nach eine Etatisirung des bezüglichen Aufwandes noch nicht erforderlich scheint.

Ferner ist im königlichen Decret vom 10. Mai 1861 (L. M. II. K. S. 3296) den Hauptnachtrag zum Staatsbudget auf die Jahre 1861/63 betreffend, noch Folgendes enthalten:

Nr. 28.

Für die Landes-Heil-, Straf- und Versorg-Anstalten.	
3,000 Thlr. etatmäßig,	
37,667 = transitorisch,	
40,667 = überhaupt.	

Die Erläuterungen hierzu lauten:

Zu Pos. 28.

Die hier vorkommenden 40,667 Thaler bestehen in:
3,000 Thlr. etatmäßig, welche mittelst Decrets vom 6. November vorigen Jahres, S. 513 der Landt.-Acten vom Jahre 1860/61 I. Abth. 1. Bd., wegen Erweiterung der Blindenanstalt bean-
sprucht worden sind und in
37,667 = transitorisch, gemeinjährigem abgerundetem Betrage von 113,000 Thalern Gesammtfor-
derniß, welche ebenfalls bereits mittelst beson-
dern Decrets vom 6. November 1860, S. 509 vorgedachter Landt.-Acten, angekündigt worden sind und in folgende Posten zerfallen, als:
25,000 Thlr. zu einem Neubaue behufs nöthiger Erweiterung der Räumlichkeiten der Irrenversorganstalt zu Golditz;
25,000 = zu Herstellung einer weiteren größeren Anzahl Isolirzellen bei dem Arbeitshause zu Zwickau;
50,000 = zu einem Neubaue in Hoheneck zu Herstellung eines Weiberarbeits-
hauses;
13,000 = zu Herstellung einer Dampfloch- und Badeeinrichtung bei dem Zucht-
hause in Waldheim.

uts.

Das allerhöchste Decret Nr. 12 dagegen lautet:

Die unter die allgemeinen Landesanstalten (Cap. 28 des Ausgabebudgets) gehörige Blindenanstalt zu Dresden, ursprünglich nur zur Aufnahme von einigen und sechs-
zig Blinden eingerichtet, ist gegenwärtig bei einer Anzahl von mehr als neunzig Blinden so überfüllt, daß aus Gesund-
heitsrückichten eine Verminderung des Cötus dringend wünschenswerth ist, eine weitere Vermehrung desselben so-
nach völlig unmöglich erscheint. Gleichwohl ist es notorisch, daß noch eine bedeutende Anzahl blinder, bildungsfähiger Kinder im Lande vorhanden sind, welche der Wohlthat, in die Blindenanstalt aufgenommen zu werden, zu ihrem eigenen Wohle, wie im hohen Interesse der versorgungspflichtigen Heimathsgemeinden dringend bedürftig erscheinen, so zwar, daß man annehmen darf, eine durchschnittliche Zahl von 120 bis 130 Blinden müsse Aufnahme finden können, wenn die Landesblindenanstalt das vorhandene Bedürfniß im Lande befriedigen solle.